

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

16 (11.4.1885)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 11. April 1885.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| Allgemeine Verfügungen: | |
| Nr. 22594. B. Abänderung des Betriebsreglements. | Nr. 23950. B. Einführung von Arbeiterzügen. |
| Nr. 22761. B. Transport von Sprengstoffen | Nr. 22872. B. Maßregeln gegen Viehseuchen. |
| Nr. 23896. B. Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen. | Nr. 23083. B. Maßregeln gegen die Cholera. |
| Nr. 23898. B. Instruktion über die Führung dienstpolizeilicher Untersuchungen. | Nr. 23251. B. Wagenladungsverkehr nach Mathildenhütte. |
| Sonstige Bekanntmachungen: | Nr. 22708. B. Adressenverzeichnis der Wagenverwaltungen. |
| Nr. 22762. B. Mannheimer Maimarkt. | Nr. 23250. B. und Nr. 23252. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen. |

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 22594. B. Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. März d. J. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses erhält die Vorschrift im §. 50 Nr. 3 — Absatz 3 — des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands folgende Fassung:

„Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist bei Sendungen, welche einer zollamtlichen Abfertigung unterliegen, der Absender berechtigt, die zu berührende Zollabfertigungsstelle vorzuschreiben.“

Im Uebrigen bleibt die Wahl des Transportweges ausschließlich dem Ermessen der Eisenbahn überlassen; letztere ist jedoch verpflichtet, das Gut stets über diejenige Route zu befördern, welche nach den veröffentlichten Tarifen den billigsten Frachtfaz und die günstigsten Transportbedingungen darbietet.“

In dem nächsten Nachtrag zum Betriebsreglement beziehungsweise zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif wird diese Aenderung Aufnahme finden.

Karlsruhe, den 4. April 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 22761. B. Den Transport von Sprengstoffen betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz der Verfügung vom 24. September 1884 Nr. 65360. B. (Verordnungs-Blatt Seite 298) wird bekannt gegeben, daß nach Bekanntmachung des Reichs-

Kanzlers vom 13. v. M. der Bundesrath auf Grund des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 beschlossen hat, die nachfolgenden Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten;
2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;
3. die Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Leichingewehre, Pistolen oder Revolver.

Karlsruhe, den 4. April 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 23896. B. Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend.

Nach Maßgabe der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz und des Großh. Hauses vom 11. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 637) ist, wenn innerhalb des Bahngbietes gewaltsame Todesfälle vorkommen oder der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird, sofort dem Staatsanwalt am Landgericht oder dem Amtsgericht Anzeige zu erstatten, und zwar ist die Anzeige derjenigen von beiden Behörden, welche am nächsten zu erreichen ist, und, wenn Staatsanwalt und Amtsgericht den gleichen Amtssitz haben, dem Staatsanwalt zu machen.

Eine Anzeige an das Bezirksamt hat hiernach in solchen Fällen nicht mehr stattzufinden. Hievon ist zu §. 45 der Instruktion über die Führung dienstpolizeilicher Untersuchungen und zu Anlage 11 derselben handschriftlich Vormerkung zu nehmen.

Karlsruhe, den 9. April 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 23898. B. Die Instruktion über die Führung dienstpolizeilicher Untersuchungen betreffend.

Wenn wegen Tödtungen oder Verletzungen von Personen beim Eisenbahnbetrieb oder im Eisenbahngebiete seitens der Betheiligten Entschädigungsansprüche oder Unterstützungsgesuche mündlich bei einer diesseitigen Dienststelle vorgetragen werden, so hat die betreffende Dienststelle

sofern ein solches Gesuch nicht schon bei Vorlage der Untersuchungsakten gestellt und diesen angeschlossen worden ist, hierüber sofort Bericht zu erstatten. Sollte ein in den Untersuchungsakten enthaltenes Gesuch bereits abschlägig verbeschieden sein, so ist dem Bittsteller die unmittelbare Einreichung eines erneuten Gesuches an die Generaldirektion zu überlassen, sofern nicht neue Thatfachen zur Begründung desselben angeführt sind, in welchem Falle die betreffende Dienststelle das erneute Gesuch anzunehmen und weiter zu verfolgen hätte.

Hievon ist zu §. 26 der Untersuchungsinstruktion handschriftlich Vormerkung zu nehmen.

Karlsruhe, den 9. April 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 22762. B. Einer Anzahl Stationen der unteren Landesgegend wird eine Bekanntmachung über den diesjährigen Mannheimer Markt zum Anschlag an der Außenseite der Bahnhöfe t. S. zugehen.

Fahrdienst.

Nr. 23950. B. Vom 13. April d. J. ab werden an Werktagen folgende Lokalpersonenzüge mit III. Wagenklasse zwischen Karlsruhe und Marxau zur Ausführung gelangen:

Zug 183 a.

Karlsruhe Hptbhf.	ab 4 ²⁰	Morgens
Karlsruhe Mühlb.-Thor	{ an 4 ²⁵ "	
	{ ab 4 ³⁵ "	
Mühlburg	{ an 4 ⁴¹ "	
	{ ab 4 ⁴² "	
Knielingen	{ an 4 ⁴⁷ "	
	{ ab 4 ⁴⁸ "	
Marxau	an 4 ⁵⁵ "	

Zug 184 a.

Marxau	ab 5 ¹²	Morgens
Knielingen	{ an 5 ¹⁹ "	
	{ ab 5 ²¹ "	
Mühlburg	{ an 5 ²² "	× mit 681
	{ ab 5 ²⁸ "	
Karlsruhe Mühlb.-Thor	{ an 5 ³³ "	
	{ ab 5 ³⁵ "	
Karlsruhe Hptbhf.	an 5 ⁴² "	

Zug 189 a.

Karlsruhe Hptbhf.	ab 7 ²⁵	Abends
Karlsruhe Mühlb.-Thor	{ an 7 ³⁰ "	
	{ ab 7 ³² "	
Mühlburg	{ an 7 ³⁷ "	
	{ ab 7 ³⁸ "	
Knielingen	{ an 7 ⁴³ "	
	{ ab 7 ⁴⁴ "	
Marxau	an 7 ⁵² "	

Zug 190 a.

Marxau	ab 8 ¹⁰	Abends
Knielingen	{ an 8 ¹⁶ "	
	{ ab 8 ¹⁷ "	
Mühlburg	{ an 8 ²¹ "	
	{ ab 8 ²² "	
Karlsruhe Mühlb.-Thor	{ an 8 ²⁸ "	
	{ ab 8 ³⁰ "	
Karlsruhe Hptbhf.	an 8 ³⁵ "	

Die Dienstfahrpläne sind handschriftlich zu berichtigen.

T hier-Beförderung.

Nr. 22872. B. Unter Zusammenfassung der Verfügungen Nr. 76733. B. von 1882 (Verordnungs-Blatt Seite 334), 30341. B. von 1884 (Verordnungs-Blatt Seite 110), 14117. B. und 15681. B. von 1885 (Verordnungs-Blatt Seite 32 und 35) wird bekannt gegeben, daß die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Böcken und Ziegen, von frischen Häuten, frischem und gesalzenem Fleisch, ungeschmolzenem Fett, Dünger, unbearbeiteter Wolle, unbearbeitetem Haar, Klauen, Hörnern und

von allen von diesen Thieren herstammenden Abfällen, ferner von Schweinen nach bzw. durch die Niederlande verboten ist. Ausnahmen von dem Verbot der Ein- und Durchfuhr der lebenden Thiere werden in besonderen Fällen von dem Minister des Innern, Ausnahmen von dem Verbot der Ein- und Durchfuhr der thierischen Stoffe von den Provinzial-Kommissären erteilt, letztere (abgesehen von den besonderen Vorsichtsmaßregeln behufs Verhütung der Ansteckung) mit der Maßgabe, daß aus dem Antrage auf Ertheilung der Nachsicht Art und Menge der ein- bzw. durchzuführenden Gegenstände, sowie Abgangs- und Bestimmungsort zu ersehen und daß dieser Antrag von einem Zeugniß begleitet sein muß, aus welchem hervorgeht, daß die Gegenstände aus einer seuchensfreien Gegend herrühren, ferner daß dieselben ordnungsmäßig verpackt oder gedeckt sind, während des Transports mit Vieh nicht in Berührung kommen und nicht in zur Viehbeförderung bestimmte Wagen verladen werden.

Auf Seite 80 der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften ist hiervon Vormerkung zu machen.

Maßregeln gegen die Cholera.

Nr. 23083. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 12621. B. vom 1. J. — Verordnungs-Blatt Seite 28 wird bekannt gegeben, daß nunmehr auch die Einfuhr von Lumpen und Hadern nach Italien über die Tiroler und Schweizerische Grenze vollständig freigegeben ist; einer Ursprungsbescheinigung bedarf es nicht mehr.

Güterverkehr.

Nr. 23251. B. Die von und nach der bei der Station Harzburg belegenen Rathshüdenhütte zur Beförderung

gelangenden Wagenladungsgüter werden auf Grund der für die Station Harzburg bestehenden bezüglichen Tariffätze durch die Station Bienenburg (Braunschweigische Eisenbahn) abgefertigt. Die auf solche Abfertigungen Bezug habenden Schriftstücke sind ebenfalls an die Station Bienenburg zu richten.

Wagensache.

Nr. 22708. B. Nach einer Mittheilung der Direktion der Königl. Ungarischen Staats-Eisenbahnen ist die Stelle, bei welcher Wagenbestandtheile anzufordern sind, für die südlichen Linien und die Strecke Sziszeck — Doberlin sowie die Bataaszek — Dombovar Eisenbahn von Agram nach Kaposvar verlegt worden.

Im Adressen-Verzeichnisse der Wagenverwaltungen ist daher auf Seite 38 und 39 unter lfd. Nr. 256 a 2 und 3, sowie unter 256 b in Kol. 10 statt „Agram“, „Kaposvar“ zu setzen.

Mittheilungen.

Nr. 23250. B. Die Strecke Wengerohr-Wittlich (Seitenlinie der Moselbahn, Betriebsamt Trier) wird am 12. April dem Verkehr übergeben.

Mit dem genannten Tage erhält die bisherige Station Wittlich der Moselbahn die Bezeichnung Wengerohr.

Nr. 23252. B. Die Haltestellen: Ziegelei, Alt-Langfow, Hermsdorf b. Görlitz, Mürow, Niederlandin und Pinnow (Königl. Eisenbahndirektion Berlin) dienen dem öffentlichen Güterverkehre nicht, wovon in dem Koch'schen Stationsverzeichnis Vormerkung zu machen ist.

General-Verzeichnis der Eisenbahnen des Reichs

Nr.	Station	Linie	Verbindung
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100